



## Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Coronavirus (COVID-19); Umsetzung der eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektorbereich (COVID-Verordnung Kultur) des Bundesrates vom 20. März 2020

---

P200528

1. Der Regierungsrat genehmigt die Erweiterung der Leistungsvereinbarung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt.
2. Der Regierungsrat bewilligt zusätzliche Ausgaben zulasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Höhe von maximal 5 Mio. Franken zur Umsetzung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 im Kanton Basel-Stadt und gibt die entsprechenden Fondsreserven frei.
3. Der Regierungsrat genehmigt die entsprechende Anpassung der COVID-19-Verordnung (Unterstützung Kultursektor) sowie die Anpassung des Reglements zur COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor.
4. Die Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

### Begründung

Der Regierungsrat hat am 31. März 2020 Ausgaben vom maximal 10 Mio. Franken zur Umsetzung der eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 20. März 2020 bewilligt. In einer gleichzeitig verabschiedeten Verordnung hat er die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen, namentlich die Finanzierung des Kostenanteils des Kantons aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie die Zuständigkeit des Präsidialdepartements für die Behandlung der Gesuche geregelt. Aufgrund der Verlängerung und Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) bis zum 20. September 2020 und der Neuzuteilung von Bundesmitteln erhöht der Regierungsrat die vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellten Mittel und genehmigt die notwendige Anpassung der baselstädtischen Verordnung.

